

# Legal Update

## Insolvenzrecht

### Ablehnung der Eigenverwaltung bei Nachteilen für Gläubiger

Michael Dahl  
Köln, 25.07.2013

Führt die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger, ist der darauf gerichtete Antrag abzulehnen. Ein solcher Nachteil liegt vor, wenn wesentlichen Gläubiger erklären, sich an einer kooperativen Sanierung nicht unter der bisherigen Unternehmensführung zu beteiligen

**AG Köln, Beschluss vom 1. 7. 2013 – 72 IN 211/13 = BeckRS 2013, 11015**

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin war Eigenverwaltung beantragt worden. Das Insolvenzgericht Köln hat den Antrag zurückgewiesen, weil zu erwarten war, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

Das unbestimmte Tatbestandsmerkmal „Nachteile“ in § 270 II Nr. 2 InsO ist weit und in einem die gesamten Interessen aller Verfahrensbeteiligten berücksichtigenden Sinne auszulegen. Ist bereits bekannt, oder den Umständen nach aus einer Gesamtwürdigung aller bekann-

ten Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Anordnung der Eigenverwaltung die Sanierungschancen beeinträchtigt, weil etwa Lieferanten, Waren und/oder Geldkreditgeber nicht bereits sind, sich unter der bisherigen Unternehmensführung an einer kooperativen Sanierung zu beteiligen, so resultieren hieraus Nachteile im Sinne von § 270 II Nr. 2 InsO.

Diese fehlende Bereitschaft können Gläubiger entweder bereits im Vorgriff auf einen erwarteten Insolvenzantrag durch eine mittels Schutzschrift vorbereitete Gläubigeranregung oder im Insolvenzeröffnungsverfahren ausdrücken. Erforderlich ist dabei eine ernsthafte Erklärung der Gläubiger, sich bei Anordnung der Eigenverwaltung nicht an einer Sanierung beteiligen zu wollen. Handelt es sich dabei um für das Unternehmen und das Gelingen der Sanierung wesentliche Gläubiger, ist von der Anordnung der Eigenverwaltung abzusehen. Ein Beschluss eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Insolvenzverfahren zur Eigenverwaltung kann derartige Nachteile ebenfalls aufzeigen.

## Praxishinweis

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Ohne Mitwirkung der maßgeblichen Gläubiger kann eine Sanierung nicht gelingen. Dadurch, dass das Gericht konkrete Anforder-

ungen an die Erklärung der Gläubiger stellt und bloße Skepsisbekundungen gegen das Institut der Eigenverwaltung ebenso wenig ausreichen lässt wie einen unbegründeten Beschluss des Gläubigerausschusses, ist gewährleistet, dass dem gesetzgeberischen Ziel der Stärkung der Eigenverwaltung hinreichend Rechnung getragen wird.

## Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Michael Dahl unter +49 221 336660-301 oder [mdahl@goerg.de](mailto:mdahl@goerg.de) an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de)

## Unsere Standorte

**GÖRG** Partnerschaft von Rechtsanwälten

### BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Tel +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen  
Tel +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

### FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main  
Tel +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Dammthorstraße 12, 20354 Hamburg  
Tel +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90